

II-3738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7085/1-Pr 1/88

1589/AB

1988 -04- 14

zu 1580/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1580/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Eigruber (1580/J), betreffend Vorbereitungen zur Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt, beantworte ich wie folgt:

Einleitend verweise ich allgemein auf die Antworten des Bundeskanzlers sowie des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten auf die an diese gerichteten Anfragen gleichen Inhalts 1572/J-NR/1988 bzw. 1575/J-NR/1988.

Im übrigen nehme ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1:

a) Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juli 1985 die "Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte" erlassen. Kernstück der Richtlinie ist die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Produzenten und weiterer Personen (zB des Importeurs bei Importen in die EG) für Schäden, die durch einen Fehler des Produkts verursacht worden sind. Die Richtlinie muß von den EG-Mitgliedstaaten bis

- 2 -

spätestens 30. Juli 1988 in das nationale Recht umgesetzt werden.

Am 21. Jänner 1988 hat der Nationalrat das Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz) verabschiedet. Das neue Produkthaftungsrecht - das am 1. Juli 1988 in Kraft treten wird - entspricht nahezu völlig der erwähnten EG-Richtlinie.

b) Der vor der Versendung in das allgemeine Begutachtungsverfahren stehende Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989 übernimmt - ohne eine rechtliche Verpflichtung hierzu - die einschlägigen EG-Richtlinien, nämlich die vierte Richtlinie über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen vom 25. Juli 1978, die siebente Richtlinie über den Konzernabschluß vom 13. Juni 1983 und die achte Richtlinie über die Bilanzprüfer vom 10. April 1984, in den österreichischen Rechtsbereich. Bei Inkrafttreten des Gesetzes wird somit in den erwähnten Sachbereichen die EG-Konformität erreicht sein.

c) Die österreichische Bundesregierung hat mit Beschluß vom 3. Februar 1987 eine "Arbeitsgruppe für Europäische Integration" eingesetzt, die bei ihrer konstituierenden Sitzung am 7. April 1987 14 Untergruppen gebildet hat. Aufgaben der Arbeitsgruppe und deren Untergruppen sind eine vergleichende Bestandaufnahme von EG-Regelungen und der österreichischen Gesetzeslage sowie die Erstattung von konkreten Vorschlägen für österreichische Anpassungsschritte und Verhandlungsinitiativen gegenüber den EG.

Die Untergruppe 7, in deren Aufgabenbereich insbesondere das geistige und gewerbliche Eigentum und das Gesellschaftsrecht fallen, wird von einem Vertreter des Bundesministeriums für Justiz geleitet.

- 3 -

Zu 2:

Von der zu 1. angeführten Untergruppe 7 der "Arbeitsgruppe für Europäische Integration" sind bereits verschiedene Normen, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen, auf ihre EG-Konformität geprüft worden.

Im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts sind insbesondere die "Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)", die Richtlinie über die Handelsvertreter, die Verschmelzungsrichtlinie mitsamt dem Vorschlag einer Richtlinie über die internationale Fusion sowie die Spaltungsrichtlinie erörtert worden. Die bisherigen Sitzungsergebnisse lassen erkennen, daß man der "Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung", der Richtlinie über die Handelsvertreter und der Verschmelzungsrichtlinie hinsichtlich der Übernahme ihres wesentlichen Inhalts in den österreichischen Rechtsbereich positiv gegenübersteht.

Im Bereich des Urheberrechts ist der Vorschlag einer Richtlinie des Rates der EG über die Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Durchführung von Rundfunktätigkeiten geprüft worden. Er enthält im fünften Kapitel auch urheberrechtliche Bestimmungen. Diese sollen sicherstellen, daß die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedstaaten durch die Ausübung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten nicht verhindert wird. Das österreichische Urheberrechtsgesetz stimmt mit dieser Regelung überein.

Im Frühsommer 1988 wird die "Arbeitsgruppe für Europäische Integration" der Bundesregierung einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeiten vorlegen. Zu diesem Zweck wird auch die unter der Leitung des Bundesministeriums für Justiz stehende Untergruppe 7 einen Bericht über ihren Bereich erstatten.

- 4 -

Zu 3 und 4:

Im Sinn des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 9. September 1987, GZ 670.003/48-V/5/87, sowie der EntschlieÙung des Bundesrates vom 28. Jänner 1988, E-121-BR/88, wird im Bundesministerium für Justiz bei der Vorbereitung von Regierungsvorlagen jeweils geprüft, ob im Rahmen der EG entsprechende Regelungen bestehen oder in Ausarbeitung sind und inwieweit Vereinbarkeit oder Widerspruch zwischen diesen und den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften gegeben ist. Auf das Ergebnis dieser Prüfung wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlagen hingewiesen.

Bestehende Rechtsvorschriften werden insbesondere im Rahmen der bereits erwähnten "Arbeitsgruppe für Europäische Integration" auf ihre EG-Konformität überprüft.

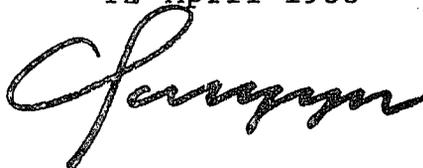
Zu 5 und 6:

Grundsätzlich erscheint eine solche Angleichung, insbesondere in weiten Bereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts, notwendig. Abschließend wird diese Frage freilich erst nach Beendigung der Tätigkeit der "Arbeitsgruppe für Europäische Integration" beantwortet werden können.

Zu 7:

Für den Bereich des Justizressorts bestehen derzeit keine solchen Instrumente.

12 April 1988



DOK 426P